

INGE EP RF BB c/o Aegerter & Bosshardt AG Hochstrasse 48 4053 Basel

Police für Planerarbeitsgemeinschaften (INGE / ARGE) und projektbezogene Policen der usic Destinatäre

Ausgabe R01.2018



Kundeninformation nach VVG

(Ausgabe 04/2016)

Die Kundeninformation gibt einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück. Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- Sachverhaltsermittlung: Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z. B. betreffend
 Leistungsprüfungen hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle erforderlichen Auskünfte
 und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu
 ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem
 berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- Versicherungsfall: Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem das versicherte Projekt beendet worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem im Policenspiegel aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.



Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

 wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Kundendaten?

Zurich bearbeitet die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen.

Ebenso kann Zurich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z.B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekanntzugeben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb.

Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern ein Makler oder Vermittler für den Versicherungsnehmer bzw. Zurich handelt, kann Zurich diesem für die vorgenannten Zwecke Kundendaten, nicht jedoch Gesundheitsdaten bekannt geben. Ebenso kann Zurich Schadenunterlagen der usic-Stiftung offen legen.

Zurich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z.B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenzulegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

8. August 2018 Seite 3 von 8



Versicherungsnehmer

INGE EP RF BB c/o Aegerter & Bosshardt AG Hochstrasse 48 4053 Basel

Mitversicherte Planer

Aegerter & Bosshardt AG, Hochstrasse 48, 4053 Basel Jauslin Stebler AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz Leipert AG, Friedlisbergstrasse 244, 8964 Rudolfstetten

Mitversicherte Sub-Akkordanten (Subplaner)

Holinger AG, Galmstrasse 4, 4410 Liestal

Versicherer

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Mythenquai 2 8002 Zürich (nachstehend Zurich genannt)

Autorisierter Broker

SRB Assekuranz Broker AG Luggwegstrasse 9 8048 Zürich

8. August 2018 Seite 4 von 8



Vertragsdauer

Vertragsbeginn 01.08.2018 Ablauf 31.12.2022

Zahlungsart

Ratenzahlung

Total		Fr.	12'907.50
3. Rate	31.03.2021	Fr.	4'302.50
2. Rate	31.03.2020	Fr.	4'302.50
1. Rate	31.10.2018	Fr.	4'302.50
	Zahlbar per		

Mit definitiver Honorarsummenabrechnung.

Versicherte Tätigkeit

Der Autobahnabschnitt Rheinfelden – Frick wurde im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Die Strasse wird der Nationalstrasse 1. Klasse zugeordnet und weist heute einen DTV von ca. 45'000 bis 50'000 Fahrzeugen pro Tag auf. Zwischen den Anschlüssen Rheinfelden und Frick verläuft die Strasse durchgängig vierspurig, im Bereich Mumpf wird die Strasse in Richtung Basel abschnittweise mit einer Kriechspur ergänzt. Neben den Anschlüssen Rheinfelden, Eiken und Frick ist ebenfalls ein Rastplatz vorhanden. Es befinden sich mehrere Kunstbauten, Stützbauwerke und Lärmschutzwände auf dem Abschnitt.

Der Abschnitt weist insbesondere bei den Belägen, Fahrzeugrückhaltesystemen, Signalisationen und Kunstbauten wesentliche Mängel auf. Belagsuntersuchungen zeigen einen schlechten Zustand, der Belag muss daher zeitnah ersetzt werden. Zudem bestehen Mängel am Strukturwert und teilweise an Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen.

Der Zustand des Entwässerungssystems ist weitgehend unbekannt, Kanal-TV-Aufnahmen fehlen. Zudem entwässert die Strasse grösstenteils über vorhandene Ölabscheider. Das

Entwässerungskonzept ist daher zu überprüfen. Die Fahrzeugrückhaltesysteme sind teilweise nicht normkonform und sollten daher ersetzt werden. Die Signalisation erfüllt teilweise die Anforderung an die Rückstrahlung nicht, sie ist durch neue hochreflektierende Signale zu ersetzen.

Diverse Kunstbauten sind aufgrund des schlechten Zustands instand zu setzen. Die Bauwerke sind im Erhaltungsprojekt weitgehend zu überprüfen.

Neben der Instandsetzung sollen im Zuge des UPlaNS sollen in der Phase EK folgende Themen geprüft

werden:

- Anpassung der Fahrbahn an die Neubaunormen
- Ausbau auf spätere 4+0-Verkehrsführung
- Verbreiterung der Pannenstreifen
- Asphaltierung des Mittelstreifens
- Ersatz der Fahrzeugrückhaltesysteme im Mittelstreifen
- Entwässerungskonzept mit SABA, Beurteilung eines Gesamtkonzepts
- Überprüfung der Statik der Kunstbauten, im Sinne einer Triage
- Massnahmen an den verankerten Stützbauwerken, Risikobeurteilung
- Projektantrag für Lärmprojekt inkl. Erarbeiten von LSP
 - ⇒ Ingenieurarbeiten Bau und BSA für die Phasen Erhaltungskonzept
 - ⇒ optional Massnahmenkonzept/Auflageprojekt

8. August 2018 Seite 5 von 8



Planungsobjekt:					
Adresse:	esse: Autobahnabschnitt Rheinfelden - Frick				
Land:	Schweiz				
Art der versicherten Tätigkeit					
Reine Beratung / Consultancy			ja	\boxtimes	nein
Planerarbeitsgemeinschaft (IN	GE / ARGE)	×	ja		nein
Tätigkeit als Generalplaner			ja	\boxtimes	nein
Tätigkeit als Totalunternehmer			ja	\boxtimes	nein
Anderes			ja	\boxtimes	nein
Versicherte Planung nach LHO	SIA (102, 103, 108):				
11 - Bedürfnisformulierung, Lösu	ngsstrategien		ja	\boxtimes	nein
21 - Definition des Vorhabens / P	rojektdefinition, Machbarkeitsstudie		ja	\boxtimes	nein
22 - Auswahlverfahren			ja	\boxtimes	nein
31 - Vorprojekt		×	ja		nein
32 - Bauprojekt		⊠	ja		nein
33 - Bewilligungsverfahren / A		⊠	ja		nein
41 - Ausschreibung, Offertverglei	ch, Vergabeantrag		ja	\boxtimes	nein
51 - Ausführungsprojekt			ja	\boxtimes	nein
52 - Ausführung (Bauleitung)			ja	\boxtimes	nein
53 - Inbetriebnahme, Abschluss			ja	\boxtimes	nein
61 - Betrieb			ja	\boxtimes	nein
62 - Überwachung / Überprüfung	/Wartung		ja	\boxtimes	nein
Versicherte Deckungen					
Planerarbeitsgemeinschaft gem. A		\boxtimes	ja		nein
Summen- / Konditionsdifferenzde			ja	\boxtimes	nein
Versicherung für die Haftpflicht a			ja	\boxtimes	nein
Versicherung für die Haftpflicht a			ja	\boxtimes	nein
erstellt werden gem. Art. 8	und Anlagen, die im eigenen Namen		ja	\boxtimes	nein
dehnung der Verjährungspflicht a			ja	\boxtimes	nein
Projekte im Zusammenhang mit A	Asbest gem. Besondere Bedingung		ja	\boxtimes	nein

Versicherungssummen

Die maximale Versicherungssumme pro Schadenereignis für **Personen- und Sachschäden** zusammen beträgt CHF 10 Mio.

Die Höchstversicherungssumme pro Vertragsdauer für alle eingetretenen Schadenereignisse der Versicherten zusammen beträgt CHF 10 Mio.

Die maximale Versicherungssumme pro Schadenereignis für **Bauten-, Anlage- und reine Vermögensschäden** zusammen beträgt CHF 5 Mio.

Die Höchstversicherungssumme pro Vertragsdauer für alle eingetretenen Schadenereignisse der Versicherten zusammen beträgt CHF 5 Mio.

Seite 6 von 8

8. August 2018



Die nachfolgenden Versicherungssummen gelten als im Rahmen der oben genannten Höchstversicherungssummen gewährte **Sublimiten**:

•	Art. 4 Privathaftpflicht auf Geschäfts- und Dienstreisen sowie		
	arbeitsbedingten Auswärtsaufenthalten	CHF	10 Mio.
•	Art. 9 Rechtsschutz im Strafverfahren	CHF	1 Mio.
•	Art. 10 Bauherren-Haftpflicht	CHF	5 Mio.
•	Art. 11 Drohnen und Multicopter	CHF	5 Mio.
•	Art. 13 Medien und Kommunikation im Schadenfall	CHF	1 Mio.
•	Art. 14 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen	CHF	1 Mio.
•	Sofern vereinbart Art. 28, Abs. 2 Asbest gem. Besonderer Bedingung	CHF	1 Mio.

Als Sublimiten gelten Versicherungssummen, welche innerhalb einer festgelegten Höchstversicherungssumme garantiert werden. D.h. Sublimiten sind nicht kumulativ zu verstehen, sondern reduzieren bei einem Schadenereignis die Höchstversicherungssumme.

Selbstbehalte

Pro Ereignis werden von der versicherten Leistung in jedem Fall die unten stehenden Beiträge in Abzug gebracht. Die Selbstbehalte fallen in jedem Fall innerhalb der versicherten Summen an und erhöhen diese nicht.

Sachschäden CHF 10'000 Personenschäden CHF 0

Bauten-, Anlage- und reine Vermögensschäden, inkl. Deckungserweiterungen

Variante A: CHF 10'000 zuzüglich 25% vom Rest des Schadens, im Maximum jedoch CHF 60'000

Prämie

Die Grundlage zur Prämienberechnung bildet die voraussichtliche Honorarsumme gemäss nachstehender Aufteilung:

	3.678	3'509'516	12'907.50
Leipert AG		701'903	
Holinger AG		245'666	
Aegerter & Bosshard AG		1'333'616	
Jauslin Stebler AG		1'228'331	

Die eidg. Stempelgebühr von 5% ist in den Prämiensätzen und Prämien enthalten. Die Prämienfälligkeit richtet sich nach Art. 36 des Rahmenvertrages, Ausgabe R01.2018

8. August 2018 Seite 7 von 8



Vertragsgrundlagen

Bestandteile dieses Vertrags bilden:

- die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrages, Ausgabe R01.2018
- die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer im Fragebogen und/oder im Zusammenhang mit den bei Vertragsabschluss relevanten Dokumenten abgibt.
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Abmachungen, Offerten und Bestimmungen.

Stimmt der Inhalt des Vertrages oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, sonst gilt ihr Inhalt als genehmigt.

Ort und Datum

Zurich, 8. August 2018

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Commercial Insurance Switzerland

René Harlacher

Marc Luginbühl

8. August 2018 Seite 8 von 8